

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

Schadstoffsanierung in Gebäuden des Bundes – Drucksache 14/3602 –

Vorbemerkung

Die Exposition gegenüber künstlichen Mineralfasern hat große Bedeutung insbesondere für den Arbeitsschutz, da nicht nur die Mitarbeiter der Hersteller solcher Fasern, sondern auch eine große Anzahl von Arbeitnehmern auf Baustellen und viele Hand- und Heimwerker hiermit in Berührung kommen. Deshalb wurden in Deutschland schon vor Jahren Bewertungskriterien zur Beurteilung der Krebs erzeugenden Wirkung von künstlichen Mineralfasern aufgestellt. Der entsprechende Beschluss des durch die Gefahrstoffverordnung eingesetzten Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) vom 3. Mai 1994 wurde mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 905 (Heft 6/94 S. 56 i. V. m. der Änderung in Heft 11/96, S. 64, zuletzt geändert in Heft 2/2000, S. 82) durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt veröffentlicht. In der Folge wurden mit der 3. Änderungsverordnung zur Gefahrstoffverordnung vom 12. Juni 1998 (BGBl. I S. 1286) besondere Arbeitsschutzmaßnahmen neu als Anhang V Nr. 7 in die Gefahrstoffverordnung aufgenommen. Diese gelten insbesondere für Sanierungsarbeiten und in allen Bereichen, in denen das nachfolgend genannte Verbot nicht gilt.

Die Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 (BGBl. I Nr. 24 vom 31. Mai 2000, S. 747 ff.), die nach erfolgreichem Abschluss des EG-Notifizierungsverfahrens in ihren wesentlichen Teilen am 1. Juni 2000 in Kraft getreten ist, beinhaltet ein Verbot des Inverkehrbringens in der Chemikalienverbotsverordnung und ein Verbot der Herstellung und der Verwendung von Erzeugnissen aus biopersistenten Fasern zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen in der Gefahrstoffverordnung. Das Verwendungsverbot beinhaltet kein Gebot des Entfernens.

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung der Fragen 1, 2 und 4 nicht auf asbesthaltige Baumaterialien abgestellt ist, da seit langem nach

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 27. Juni 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der bauaufsichtlich eingeführten „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte“ verfahren wird (vgl. auch Drucksache 13/8374).

Im nationalen Alleingang hat die Bundesregierung das Vermarkten und die Verwendung biopersistenter Dämmstofffasern im Hochbau mit Wirkung zum 1. Juni 2000 einerseits verboten. Andererseits ist jedoch in Gebäuden des Bundes nach Angaben des Fachverbandes Schadstoff-Sanierung noch immer ein erhebliches Schadstoffpotential vorhanden; eine Reihe schadstoffbelasteter Gebäude steht leer. Bei diesen liegt es nahe, vor einer neuerlichen Nutzung die notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Erhebung des Fachverbandes, der Mitglied im Zentralverband Umwelt und Sanierung ist, hat ergeben, dass 34 % der Gebäude und Anlagen des Bundes noch zur Sanierung anstehen. Bei 12 % dieser Gebäude ist eine sofortige Sanierung, bei den restlichen Gebäuden eine Sanierung innerhalb der nächsten zwei Jahre notwendig. Eine durchgreifende Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben dazu ist bisher nicht erfolgt.

Der Verbleib der Schadstoffe in den Gebäuden führt zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit der Gebäudenutzer sowie zu einer Belastung der Umwelt. Dabei ist mit Blick auf künstliche Mineralfasern festzustellen, dass entgegen der Gefahrstoffverordnung auf Baustellen bei der Deponierung vergleichsweise sorglos mit Produkten umgegangen wird, welche insbesondere durch Revisions- und Reparaturarbeiten anfallen. Diese Altprodukte sind als krebserzeugend eingestuft und weisen aufgrund ihrer Alterung ein besonders bedenkliches Verstaubungsverhalten unter Freisetzung hoher Konzentrationen alveolengängiger Fasern auf. Hinsichtlich der Ablagerung von Mineralwolle-Dämmstoffen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend und Gesundheit deshalb bereits 1996 die Betreiber hessischer Hausmülldeponien angewiesen, zum Schutze des Deponiepersonals bei der Anlieferung von Mineralwolle-Dämmstoffen analog zur Annahme von Asbest zu verfahren.

1. Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung in welchem zeitlichen Rahmen einzuleiten, um die notwendigen Schadstoffsanierungen in Gebäuden und baulichen Anlagen durchzuführen?

Die bis 1995 auch in Bauten des Bundes eingebauten Mineralwolle-Dämmstoffe bergen die Gefahr Krebs erzeugender Eigenschaften in Verbindung mit Umbau- oder Instandhaltungsarbeiten sowie bei Vorliegen bautechnischer Mängel.

Zur Frage einer Sanierung „alter“ Mineralwolle-Dämmstoffe aus biopersistenten Mineralfasern wird im gemeinsamen Bericht des Umweltbundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin „Technische Maßnahmen zur Verminderung der Risiken durch künstliche Mineralfasern (KMF) sowie Anforderungen an mögliche Alternativen“¹ ausführlich Stellung genommen. Auf der Grundlage der Ergebnisse mehrerer Untersuchungen zur Innenraumbelastung durch Faserstäube aus eingebauten Mineralwolle-Erzeugnissen ist festzustellen, dass gemäß den Bauvorschriften ordnungsgemäß eingebaute Wärmeisolierungen mit Mineralwolle-Dämmstoffen in der Regel nicht zu Innenraumbelastungen führen, es sind in diesen Fällen keine Maßnahmen erforderlich. Eine erhöhte Konzentration anorganischer Faserstäube ist lediglich bei nicht fachgerechtem Einbau oder vorübergehend bei baulichen Eingriffen an Bauteilen, die Mineralwolle-Erzeugnisse enthalten, zu vermuten.

¹ UBA-Text 36/97; Reihe Texte des Umweltbundesamtes, April 1998.

Die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes erfolgt fachgerecht unter Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen, eine flächendeckende Sanierung alter Mineralwolle-Dämmstoffe ist nicht erforderlich. Zu beachten ist dagegen die Problematik von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen mit derartigen Mineralwolle-Produkten umgegangen werden muss. Die meisten vor 1995 hergestellten Mineralwolle-Dämmstoffe setzen bei Instandhaltungsarbeiten und beim Entfernen Faserstäube frei, die nach TRGS 905² als Krebs erzeugend Kategorie 2 (K2) zu bewerten sind. Es sind besondere Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich, die in Anhang V Nr. 7 GefStoffV festgelegt sind. Die notwendigen Maßnahmen können leicht mit Hilfe der Anlage 4 zur TRGS 521³ ermittelt werden. Sie enthält eine Liste typischer Tätigkeiten in den Bereichen „Hochbau“ und „Technische Isolierung“ und ordnet diese – je nach Umfang der Arbeiten – einer von drei Schutzstufen zu. Die für die jeweilige Schutzstufe erforderlichen Schutzmaßnahmen können einer Tabelle entnommen werden. Eine einmalige unternehmensbezogene Anzeige derartiger Arbeiten bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde ist jedoch notwendig. Für den Vollzug dieser Vorschriften sind die Bundesländer und ihre nachgeordneten Behörden zuständig.

2. Welche Möglichkeiten bestehen und werden gegebenenfalls erwogen, um die unverzügliche Durchführung von Sanierungsmaßnahmen wirtschaftlich zu fördern?

Flächendeckende Sanierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass Asbest und asbesthaltige Baustoffe nicht im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwertet werden, obwohl technisch ausgereifte Verfahren existieren, die neben der Faserzerstörung dazu bestimmt sind, aus asbesthaltigen Abfällen industriell nutzbare Wertstoffe zu gewinnen?

Für die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle gelten die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) von 1994 (in Kraft seit 7. Oktober 1996) und die abfallrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer. Als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage insbesondere für die Vollzugsbehörden hat die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall das LAGA-Merkblatt⁴ „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ verabschiedet, die Beachtung des Merkblattes wird u. a. in der TRGS 519⁵ und der TA Siedlungsabfall ausdrücklich verlangt.

Fest gebundene asbesthaltige Abfälle (dazu zählen insbesondere Asbestzement-Abfälle) werden nach den Bestimmungen der TA Siedlungsabfall entsorgt. Im Regelfall erfolgt eine gesonderte Ablagerung auf Monodeponien für asbesthaltige Abfälle oder in Monobereichen von geeigneten und zugelassenen Altdeponien. Schwach gebundene asbesthaltige Abfälle sollten mittels geeigneter Bindemittel zur Faserverfestigung vorzugsweise am Anfallort verfestigt und anschließend wie fest gebundene asbesthaltige Abfälle entsorgt werden.

2 Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 905, BArbBl. 06/1997, mit Ergänzungen BArbBl. 05/1998, 09/1999 und 02/2000.

3 Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 521, Teil 1 u. Anlagen 1–3, BArbBl. 10/1996 Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 521, Anlage 4, BArbBl. 10/1998.

4 LAGA-Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle Beschluss des ATA vom 13. Juni 1995.

5 Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519, BArbBl. 03/1995.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Wirtschaft zur verstärkten Rückführung von Altbaustoffen in den Baustoffkreislauf. Recyclingverfahren werden jedoch nur dann überzeugen, wenn deren ökologische und ökonomische Nachteile nicht überwiegen. Die thermische Faserzerstörung von Asbestfasern ist das einzige bekannte Verfahren, das auch eine befriedigende technische Eignung aufweist. Gegen eine thermische Behandlung asbesthaltiger Abfälle bestehen jedoch insbesondere folgende Bedenken:

- Um die für die Umwandlung des eingebrachten Materials erforderlichen Temperaturen von zumindest 1 000 bis 1 100°C zu erreichen, ist ein sehr hoher Primärenergieeinsatz mit den damit verbundenen ökonomischen und ökologischen Nachteilen notwendig.
- Die Auslastung einer derartigen Anlage ist nur zu erreichen, wenn große Mengen asbesthaltiger Abfälle über weite Strecken zu dieser Anlage transportiert würden. Neben den damit verbundenen umweltbelastenden Auswirkungen bestehen auch Bedenken gegen den Transport besonders überwachungsbedürftiger schwach gebundener asbesthaltiger Abfälle.
- Eine Wirtschaftlichkeit des Verfahrens ergibt sich – wenn überhaupt – nur bei einer hohen Auslastung der Anlage und bei einem hohen Anteil an schwach gebundenen asbesthaltigen Abfällen.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte ist eine Förderung thermischer Verfahren zur Zersetzung asbesthaltiger Abfälle weder aus ökologischen noch aus ökonomischen Gründen sinnvoll.

4. Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung in Bezug auf Gebäude des Bundes zu ergreifen, um die als krebserzeugend eingestuft künstlichen Mineralfasern (Mineralwolle-Dämmstoffe) gemäß der Dritten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom 12. Juni 1998 entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Auflagen zu entsorgen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits begründet, besteht eine flächendeckende Sanierungs- und Entsorgungspflicht hinsichtlich vorhandener biopersistenter Mineralwolle-Dämmstoffe in Gebäuden des Bundes nicht. Sofern im Zuge von Umbau- oder Instandsetzungsmaßnahmen diese Dämmstoffe zur Entsorgung anfallen, werden die Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Gefahrstoffverordnung streng eingehalten.

Auch bei Mineralfaser-Dämmstoffen bestehen seitens der Industrie, insbesondere wegen Verunreinigungen im Ausgangsmaterial sowie großer Transportentfernungen, erhebliche ökonomische und ökologische Bedenken zur Wiederverwertung.